



## Information gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Sie erhalten diese Information, da das Regierungspräsidium Kassel im Rahmen der Erledigung seiner aufgrund von Ermächtigungsgrundlagen zugewiesenen Zuständigkeiten entsprechenden personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet.

### 1. Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist das Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, Telefon: +49 561 106 0, Telefax: +49 611 32764 1611, E-Mail: [poststelle@rpks.hessen.de](mailto:poststelle@rpks.hessen.de).

### 2. Die oder der Datenschutzbeauftragte des Regierungspräsidiums Kassel

Die oder der Datenschutzbeauftragte des Regierungspräsidiums Kassel

Am Alten Stadtschloss 1  
34117 Kassel

[dsb@rpks.hessen.de](mailto:dsb@rpks.hessen.de).

### 3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt nach § 88 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 56 Hessisches Wassergesetz (HWG) sowie den dazu ergangenen Rechtsverordnungen und ist im Zusammenhang mit der Zulassung und Überwachung des Betriebes Ihrer Abwasseranlage und / oder -einleitung erforderlich.

### 4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Ihre personenbezogenen Daten werden grundsätzlich nur durch das Regierungspräsidium Kassel verarbeitet.

Soweit dies für die Verfahrensbearbeitung erforderlich ist, können Ihre personenbezogenen Daten an andere Behörden, die im Zusammenhang mit den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder Abwassereinleitungen betroffen sind, weitergegeben werden. In Betracht kommen regelmäßig die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung, das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, untere Wasserbehörden, Abwasserbeseitigungspflichtige. Die übermittelten Daten dürfen von diesen nur im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung verwendet werden.

### 5. Speicherdauer und –fristen

Die für die Überwachung erhobenen personenbezogenen Daten werden gespeichert. Zur Bestimmung des Zeitpunkts der Datenlöschung beachtet das Regierungspräsidium Kassel die Aufbewahrungsfristen, die im Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen festgelegt sind. Die Frist beginnt nach Ablauf des Jahres, in dem die Betriebsstätte endgültig stillgelegt wurde.



## 6. Ihre Rechte

Nach Art. 15 DS-GVO können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen. Nach Art. 16 DS-GVO haben Sie das

Recht auf Berichtigung. Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO haben Sie das

Recht, die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Ein Recht auf Löschung kommt allerdings nicht in Betracht, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist bzw. zur Wahrnehmung einer Aufgabe dient, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Art. 17 Abs. 3 lit. b) DS-GVO. Art. 18 Abs. 1 DS-GVO gewährt unter den dort aufgeführten Voraussetzungen ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung.

Das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO besteht nach § 35 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes nicht, soweit eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten verpflichtet.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO bei der Aufsichtsbehörde, dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden. Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass datenschutzrechtliche Vorschriften bei der Verarbeitung Ihrer Daten nicht beachtet worden sind.

## 7. Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zur Erfüllung der gesetzlich übertragenden Aufgaben und ist zur Zulassung und Überwachung von Abwassereinleitungen an Ihrem Betriebsstandort erforderlich.

Die Nichtbereitstellung kann für Sie Nachteile haben (z. B. eine Entscheidung nach Aktenlage, Verzögerungen im Vollzug, ...).